



Stadt Schwabach  
 Amt für Senioren und Soziales  
 Asylabteilung  
 Nördliche Ringstraße 2 a – c  
 91126 Schwabach

Eingangsstempel der Behörde

## Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

### 1. Persönliche Verhältnisse:

	Hilfesuchende / r	Ehegatte oder Lebenspartner
Familienname:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		
Geburtsort:		
Staatsangehörigkeit:		
Adresse:		
Beruf:		
Telefon-Nummer:		
MID-Nummer:		
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet seit: <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft: <input type="checkbox"/> eheähnliche Gemeinschaft: <input type="checkbox"/> getrennt seit: <input type="checkbox"/> geschieden seit: <input type="checkbox"/> verwitwet seit:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet seit: <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft: <input type="checkbox"/> eheähnliche Gemeinschaft: <input type="checkbox"/> getrennt seit: <input type="checkbox"/> geschieden seit: <input type="checkbox"/> verwitwet seit:

## 2. Personen, die mit dem/der Antragsteller/in der Wohnung leben

	1	2	3	4
Familienname:				
Vorname:				
Geburtsdatum:				
Geburtsort:				
Staatsangehörigkeit:				
Adresse:				
Beruf:				
Telefon-Nummer:				
MID-Nummer:				
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/>

## 3. Einkommen

Wenn vorhanden, dann bitte in der jeweiligen Spalte den Betrag eintragen!

Art des Einkommens	Hilfesuchender	Ehe/Lebenspartner/in	In Haushaltsgemeinschaft lebende Person/en			
			1.	2.	3.	4.
Kein Einkommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitseinkommen						
Arbeitslosengeld						
BAföG-Leistungen						
Berufsausbildungsbeihilfe						
Elterngeld						
Kindergeld						
Krankengeld						
Unterhalt						
Rente / Pensionen:						
Sonstiges Einkommen:						

**Sind einer der zum Haushalt gehörenden Personen in den letzten 12 Monaten einmalige Einkünfte oder Bezüge zugeflossen?**

nein     
  ja, und zwar am:  in Höhe von:  EUR

Bezeichnung des einmaligen Einkommens / der einmaligen Bezüge:

---

#### 4. Vermögen (Vermögenswerte im In- und / oder Ausland)

##### (1) Girokonten

Besitzen Sie, Ihr Ehe-/Lebenspartner sowie Ihre Haushaltsangehörigen minderjährigen Kindern Girokonten?

nein       ja Nachweis: Girokonto / Girokonten – vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate

	Hilfesuchende/r	Ehe-/Lebenspartner/in	Kind/er
Kontoinhaber/in:			
Kreditinstitut			
BIC			
IBAN			
Aktueller Kontostand	EUR	EUR	EUR

##### (2) Bargeldbestand

Besitzen Sie, Ihr Ehe-/Lebenspartner sowie Ihre Haushaltsangehörigen minderjährige Kinder Bargeld zu Hause?

nein       ja

	Hilfesuchende/r	Ehe-/Lebenspartner/in	Kind/er
Bargeld:			

##### (3) Sparbücher

Besitzen Sie, Ihr Ehe-/Lebenspartner sowie Ihre Haushaltsangehörigen minderjährigen Kinder Sparbücher?

nein       ja Nachweis: Sparbuch/bücher – vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate

	Hilfesuchende/r	Ehe-/Lebenspartner/in	Kind/er
Kontoinhaber/in:			
Kreditinstitut			
BIC			
IBAN			
Aktueller Kontostand	EUR	EUR	EUR

5. Wurde für Sie eine Verpflichtungserklärung abgegeben?  ja  nein

Von wem? \_\_\_\_\_  
Name und genaue Adresse

6. Erklärung des Antragstellers:

Meine Angaben entsprechen der Wahrheit. Ich habe keine eigenen Einnahmen oder Vermögensteile, noch solche meiner Haushaltsangehörigen, verschwiegen. Ich weiß, dass ich mich des Betrugs schuldig mache, wenn ich Einnahmen, Vermögensteile oder Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen verschweige.

Es ist mir bekannt, dass ich / wir zu Unrecht empfangene Leistungen erstatten muss / müssen, wenn dies das Sozialamt der Stadt Schwabach von mir verlangt.

7. Datenschutz

Beachten Sie die Datenschutzhinweise auf Seite 9 und 10

Schwabach, \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Hilfesuchender

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehe/Lebensgefährten

\_\_\_\_\_  
ggfs. Sprachmittler



- Für die Akte -

## Anlage

### Merkblatt zum AsylbLG – Antrag /

### Erklärung zum AsylbLG – Antrag – Mitwirkungspflichten

## 1. Rechte und Pflichten der Leistungsberechtigten

- Wer AsylbLG-Leistungen beantragt oder bereits erhält, hat insbesondere alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen, sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

- Mitzuteilen sind insbesondere jegliche Änderungen

#### in den wirtschaftlichen Verhältnissen

- Änderungen – auch geringfügige Änderungen, einmalige Zuflüsse oder vorübergehende Zuflüsse des Einkommens der im Haushalt lebenden Personen
- Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit, auch eine geringfügige oder Nebenbeschäftigung
- jede andere Erzielung von Einnahmen, zum Beispiel aus Vermietung / Verpachtung, Betriebskostenguthaben, Renten, Abfindungen, Darlehen, Entschädigungen, Lotteriegewinne, Erbschaften
- Änderungen im Vermögensbestand der im Haushalt lebenden Personen, zum Beispiel durch Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Vermögensteilung bei Scheidung
- Weitere Leistungsanträge bei anderen Leistungsbehörden

#### in den persönlichen Verhältnissen:

- Änderungen von Aufenthaltstiteln,
- Eheschließung / Lebenspartnerschaft, Trennung
- Geburt, Tod eines Haushaltsangehörigen,
- Aufnahme weiterer Personen in den Haushalt,
- Personen, die den Haushalt verlassen,
- vorübergehende Abwesenheit wegen eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes, Besuchsreisen,
- beabsichtigte und / oder vollzogene Wohnungs- oder Wohnortwechsel,
- bevorstehende Haftstrafen oder andere richterlich angeordnete Freiheitsentziehungen.

#### die darüber hinaus für die AsylbLG-Leistungen bedeutsam sind:

- andere Sozialleistungen werden beantragt oder wurden bereits früher beantragt (zum Beispiel: Renten, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen, Kindergeld)
- Wechsel der Krankenkasse
- Eintritt eines vermögensrechtlichen oder körperlichen Schadens durch einen Dritten,
- unterlassene Angabe, dass eine Verpflichtungserklärung vorliegt.

- Die Leistungsbezieher dürfen ein Vermögen in Höhe von 200 € pro Person besitzen (§ 7 Abs. 5 AsylbLG).
- Bei einer freiwilligen Ausreise können die Kosten für die Passbeschaffung auf Antrag übernommen werden.

## 2. Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung der Leistung, Kostenersatz

- Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt hat oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§§ 60 bis 62, 65 SGB I).
- Wer seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an die Behörde unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betruges nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden.
- Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.
- Leistungsberechtigte, die eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden (§ 8 a AsylbLG)
- Wer entgegen § 8 a AsylbLG vorsätzlich oder fahrlässig eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 13 AsylbLG).

## 3. Datenschutz

Beachten Sie die Datenschutzhinweise auf Seite 9 und 10

Schwabach

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Hilfesuchender

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehe/Lebensgefährten

\_\_\_\_\_  
ggfs. Sprachmittler



- Für den Antragsteller -

## Anlage

### Merkblatt zum AsylbLG – Antrag /

### Erklärung zum AsylbLG – Antrag – Mitwirkungspflichten

## 1. Rechte und Pflichten der Leistungsberechtigten

- Wer AsylbLG-Leistungen beantragt oder bereits erhält, hat insbesondere alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen, sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

- Mitzuteilen sind insbesondere jegliche Änderungen

#### in den wirtschaftlichen Verhältnissen

- Änderungen – auch geringfügige Änderungen, einmalige Zuflüsse oder vorübergehende Zuflüsse des Einkommens der im Haushalt lebenden Personen
- Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit, auch eine geringfügige oder Nebenbeschäftigung
- jede andere Erzielung von Einnahmen, zum Beispiel aus Vermietung / Verpachtung, Betriebskostenguthaben, Renten, Abfindungen, Darlehen, Entschädigungen, Lotteriegewinne, Erbschaften
- Änderungen im Vermögensbestand der im Haushalt lebenden Personen, zum Beispiel durch Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Vermögensteilung bei Scheidung
- Weitere Leistungsanträge bei anderen Leistungsbehörden

#### in den persönlichen Verhältnissen:

- Änderungen von Aufenthaltstiteln,
- Eheschließung / Lebenspartnerschaft, Trennung
- Geburt, Tod eines Haushaltsangehörigen,
- Aufnahme weiterer Personen in den Haushalt,
- Personen, die den Haushalt verlassen,
- vorübergehende Abwesenheit wegen eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes, Besuchsreisen,
- beabsichtigte und / oder vollzogene Wohnungs- oder Wohnortwechsel,
- bevorstehende Haftstrafen oder andere richterlich angeordnete Freiheitsentziehungen.

#### die darüber hinaus für die AsylbLG-Leistungen bedeutsam sind:

- andere Sozialleistungen werden beantragt oder wurden bereits früher beantragt (zum Beispiel: Renten, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen, Kindergeld)
- Wechsel der Krankenkasse
- Eintritt eines vermögensrechtlichen oder körperlichen Schadens durch einen Dritten,
- unterlassene Angabe, dass eine Verpflichtungserklärung vorliegt.

- Die Leistungsbezieher dürfen ein Vermögen in Höhe von 200 € pro Person besitzen (§ 7 Abs. 5 AsylbLG).
- Bei einer freiwilligen Ausreise können die Kosten für die Passbeschaffung auf Antrag übernommen werden.

## 2. Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung der Leistung, Kostenersatz

- Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt hat oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§§ 60 bis 62, 65 SGB I).
- Wer seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an die Behörde unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betruges nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden.
- Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.
- Leistungsberechtigte, die eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden (§ 8 a AsylbLG)
- Wer entgegen § 8 a AsylbLG vorsätzlich oder fahrlässig eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 13 AsylbLG).

## 3. Datenschutz

Beachten Sie die Datenschutzhinweise auf Seite 9 und 10

Schwabach

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Hilfesuchender

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehe/Lebensgefährten

\_\_\_\_\_  
ggfs. Sprachmittler



## Datenschutzhinweise der Stadt Schwabach

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

#### Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

### 2. Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Schwabach  
Postfach 2120  
91124 Schwabach  
Tel.: 09122 /860-0  
E-Mail: [info@schwabach.de](mailto:info@schwabach.de)

### 3. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Die behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Schwabach ist unter der genannten Adresse zu erreichen.

Stadt Schwabach  
Behördliche Datenschutzbeauftragte  
Ludwigstraße 16  
91126 Schwabach  
Tel.: 09122/860-210  
E-Mail: [datenschutz@schwabach.de](mailto:datenschutz@schwabach.de)

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden dafür erhoben um Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 67 a Abs. 2 Satz 1 SGB X verarbeitet.

### 5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Datenübermittlungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Stadt Schwabach kann im Wege der Auftragsverarbeitung Aufgaben durch andere Leistungsträger, Arbeitsgemeinschaften oder andere Stellen erbringen lassen.

- Stadtkämmerei zur Durchführung der Überweisung an die Antragsteller bzw. Vermieter, Energieversorger, Krankenversicherer im Falle der Direktzahlung
- Krankenversicherer gemäß § 264 SGB V, sofern keine Krankenversicherung besteht
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Datenabgleich gemäß § 71 Abs. 2 a SGB X
- Gesundheitsamt zur Feststellung von zusätzlichen Bedarfen für den Vollzug des AsylbLG
- Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) zum Datenabgleich gemäß § 8 AsylG, § 11 Abs. 3 AsylbLG, § 71 Abs. 2 a SGB X

- Banken, Finanzamt, Rentenversicherer, Krankenkassen zum Datenabgleich (§ 93 Abs. 8 AO, § 8 AsylG)
- Regierung von Mittelfranken bei Umzügen gemäß § 71 Abs. 2 a SGB X, § 8 AsylG
- Unterhaltsverpflichtete nach BGB und Träger von Sozialleistungen, bei denen ein vorrangiger Anspruch bestehen könnte (11. Kapitel SGB XII analog, §§ 102 ff SGB X, § 8 AsylG) zur Anrechnung des Einkommens und zur Durchführung von Erstattungsverfahren
- Polizei zur Abwehr von Gefahren und Maßnahmen der Strafverfolgung (§ 8 AsylG)

#### 6. Datenübermittlung in ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden an kein Drittland übermittelt. Drittländer sind Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes.

#### 7. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Schwabach so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist (§ 84 Abs. 2 SGB X, d.h. bis zu zehn Jahren) und anschließend gelöscht.

#### 8. Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder einen Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Schwabach, ob die gesetzliche Voraussetzung hierfür erfüllt ist. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Die Anschrift lautet:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz,  
Wagmüllerstraße 18  
80538 München

#### 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 60 SGB I. Die Stadt Schwabach benötigt Ihre Daten, um Ihren Leistungsanspruch zu überprüfen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

#### Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch die Stadt Schwabach durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Widerruf der Einwilligung wird dadurch nicht berührt.